

Begründung:

Gemäß § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann der Landkreis zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der in der Haushaltssatzung 2001 des Landkreises Uckermark festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, beträgt 42.700.000,-- DM. Im Haushaltsplan wurden Ausgaben für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten in Höhe von 550.000,-- DM veranschlagt. Dieser Haushaltsansatz wurde auf der Grundlage eines begründeten Antrages einer überplanmäßigen Ausgabe im III. Quartal 2001 um 100.000,-- DM auf 650.000,-- DM verstärkt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand 24. 10. 2001) sind bereits 630.939,-- DM im Ist verausgabt. Der durchschnittliche Zinssatz im Haushaltsjahr 2001 liegt bei 5,2 %; gegenüber dem Vorjahr ist das eine Steigerung um 0,32 %. Insbesondere zum Jahresbeginn 2001 lag der Zinssatz deutlich über dem Durchschnitt; der Kassenkreditbedarf lag bei 20.0 Mio. DM. Damit war die Inanspruchnahme des Kassenkredites auf Grund der zu leistenden Ausgaben um ca. 1.0 Mio. DM höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der durchschnittliche Kassenkredit im Jahr 2001 liegt bei 15.5 Mio. DM.

Ausgehend vom Ist der Jahresrechnung 2000 in Höhe von 664.108,72 DM und dem notwendigen Bedarf aus den aufgezeigten Gründen ist bis zum Jahresende 2001 mit einer Ausgabe von 750.000,-- DM zu rechnen, so daß nochmals 100.000,-- DM überplanmäßig benötigt werden.

Der Haushaltsansatz von 550.000,-- DM erhöht sich durch den überplanmäßigen Bedarf auf 750.000,-- DM insgesamt.